

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**1922, August**

**Karlsruhe, 1922**

Prüfungen

[urn:nbn:de:bsz:31-294842](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294842)

## Prüfungen

### 1. Akademische Grade

An den Fachabteilungen der Hochschule können folgende akademische Prüfungen abgelegt werden:

- a. Die Diplomingenieurprüfung
- b. Die Doktoringenieurprüfung.

a. Die Diplomingenieurprüfung zur Erlangung des akademischen Grades eines Diplomingenieurs.

Zur Diplomprüfung werden nur ordentliche Studierende zugelassen, die das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, einer neunklassigen deutschen Oberrealschule, einer bayerischen Industrieschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz beibringen. Ausnahmen für Ausländer und im Auslande vorgebildete Reichsdeutsche sind nur insoweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse auswärtiger Anstalten nach dem Urteile des Ministeriums des Kultus und Unterrichts gesichert erscheint. Die Bewerber müssen zur Zeit ihrer Meldung an hiesiger Hochschule als Studierende immatrikuliert sein.

Die Prüfung besteht aus einer Vorprüfung, die nach zweijährigem Studium abzulegen ist und die hauptsächlich Mathematik und Naturwissenschaften umfasst, und der Hauptprüfung nach beendigem, in der Regel vierjährigem Gesamtstudium.

Die Hauptprüfung besteht in der Anfertigung einer grösseren Arbeit, der Diplomarbeit, und darauf folgender Schlussprüfung.

In den Abteilungen für Maschinenwesen und Elektrotechnik wird ferner der Nachweis einer praktischen Tätigkeit verlangt.

Über Einzelheiten der Diplomprüfung geben die besonderen Bestimmungen Aufschluss, die auf dem Sekretariat der Hochschule erhältlich sind.

b. Die Doktoringenieurprüfung zur Erlangung der Würde eines Doktoringenieurs.

Die Promotion zum Doktoringenieur ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule, einer bayerischen Industrieschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz.

Welche Reifezeugnisse ausser denen der genannten Schulen noch zuzulassen sind, bleibt der Entscheidung des Unterrichtsministeriums vorbehalten.

2. Der Ausweis über die Erlangung des Grades eines Diplomingenieurs an einer deutschen Technischen Hochschule oder an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

Ferner werden diejenigen Bewerber zugelassen, die vor der Einführung des Grades eines Diplomingenieurs (28. Dezember 1899) an der Technischen Hochschule Karlsruhe eine Diplomprüfung abgelegt haben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Grad eines Diplomingenieurs oder der Diplomprüfung allein, ohne vollgültiges Reifezeugnis, nicht zur Zulassung berechtigt.

Bewerber, die eine Diplomprüfung an einer andern Hochschule oder eine entsprechende Staatsprüfung abgelegt haben, können auf Antrag des Senats durch Entschliessung des Unterrichtsministeriums zur Promotion zugelassen werden.

3. Die Einreichung einer in deutscher Sprache abgefassten Abhandlung (Dissertation), die die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dartut. Ihr Gegenstand muss einem der technischen Wissenschaftsgebiete entnommen sein, für die eine Diplomprüfung an hiesiger Hochschule besteht. Die Diplomarbeit kann nicht als Dissertation verwendet werden.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Promotionsordnung, die auf dem Sekretariate der Hochschule erhältlich ist.

## 2. Prüfungen für ausserordentliche Studierende

### a. Die Fachprüfung

Diese stimmt inhaltlich mit der Diplomprüfung überein und zerfällt wie diese in eine Vor- und eine Hauptprüfung; letztere besteht wieder in der Ausführung einer grösseren Arbeit, der Facharbeit, und der darauf folgenden Schlussprüfung. Die Zulassungsbedingungen sind die gleichen, wie für die Diplomprüfung, nur wird das Maturitätszeugnis nicht gefordert. Sie gibt somit den ausserordentlichen Studierenden Gelegenheit, den Nachweis ihrer vollen wissenschaftlichen Durchbildung einschliesslich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorbildung zu liefern.

Ein akademischer Grad, entsprechend dem Titel Diplomingenieur, wird mit der Prüfung nicht erworben.

### b. Die kleine Fachprüfung

Diese entspricht im wesentlichen der Schlussprüfung der Diplomprüfung. Sie erfordert weder das Maturitätszeugnis noch den Nachweis einer bestandenen Vorprüfung, sondern nur den eines planmässigen je nach Fachrichtung drei- bis vierjährigen Studiums, besonders auch der Mathematik, an einer deutschen Technischen Hochschule. Zur Führung eines akademischen Grades berechtigt sie ebensowenig, wie die Fachprüfung.

An den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen und für Chemie besteht die kleine Fachprüfung nicht.

### Gemeinsame Bestimmungen

Über Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen, Universitäten oder Akademien\*) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber, ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Ersatz der Diplom-Vorprüfung oder Hauptprüfung beziehungsweise bei den Fachprüfungen in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet bei der Meldung zur Prüfung das Abteilungskollegium. Bei ausserdeutschen Hochschulen bedarf die Anrechnung von Semestern und Prüfungen der Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums.

Das Nähere besagen die Prüfungsordnungen, welche vom Sekretariate bezogen werden können.

### Prüfungsgebühren

1. für die Doktoringenieurprüfung . . . . .	800 Mark
2. bei der Diplomprüfung und der Fachprüfung:	
a. für die Vorprüfung . . . . .	200 "
b. " " Diplom- bzw. Facharbeit . . . . .	200 "
c. " " Schlussprüfung . . . . .	200 "
3. für die kleine Fachprüfung . . . . .	400 "
Ausländer bezahlen den fünffachen Betrag.	

## 3. Staatsprüfungen und Berechtigungen

### a. Für Baden

Die Zulassung zu den badischen Staatsprüfungen für Architekten, Bau- und Maschineningenieure ist im allgemeinen an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Reichsangehörigkeit
2. Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer neunklassigen deutschen Oberrealschule
3. Nachweis eines achtsemestrigen Studiums an einer deutschen Hochschule.

\*) Eine Anrechnung der Zeit, die an technischen Mittelschulen verbracht wurde, ist ausgeschlossen.

Denjenigen Studierenden der Mathematik und der Naturwissenschaften, die die badische Staatsprüfung für das Lehramt an höheren Schulen ablegen wollen, wird nach Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1909 das Studium an der Technischen Hochschule dem an einer deutschen Universität bis zu vier Semestern gleichgerechnet.

Die für beeidigte und staatlich angestellte Feldmesskundige nach der Verordnung vom 4. April 1921 vorgeschriebenen 6 Studiensemester sind an der Technischen Hochschule zu absolvieren. Spezielle Studienpläne für solche Studierende finden sich bei der Abteilung für Ingenieurwesen.

#### b. Für das Reich und einzelne ausserbadische Bundesstaaten

Die für das Reich gültige Prüfung als Nahrungsmittelchemiker kann in Karlsruhe vor einer vom Ministerium des Innern ernannten Prüfungskommission abgelegt werden. Die näheren Prüfungsbestimmungen finden sich in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. August 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894, Nr. 38). Das in diesen geforderte Studium von sechs Semestern muss auf einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule absolviert sein. Der Nachweis der an der hiesigen Hochschule abgelegten Diplomprüfung für Chemie entbindet von der Vorprüfung. (Erlass des Reichskanzlers vom 9. Oktober 1905.)

Doch wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Nahrungsmittelchemiker, die die Diplomprüfung als Vorprüfung angerechnet haben wollen, in der Diplomvorprüfung die Botanik als eines der beiden Wahlfächer nehmen müssen. (Vergleiche die Diplomprüfungsordnung für Chemiker.) Andernfalls haben sie sich vor Einreichung des Zulassungsgesuches einer Ergänzungsprüfung in Botanik zu unterziehen.

Für Pharmazeuten wird nach Bundesratsbeschluss vom 17. Mai 1872 (Reichsgesetzblatt 1872, Seite 151) der Besuch der Technischen Hochschule dem Besuche einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker gleichgeachtet. Die in der Prüfungsordnung für Apotheker (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904, Seite 78 ff.) vorgeschriebenen, für das Reich gültigen Prüfungen können an der Hochschule abgelegt werden.

Für die preussischen und hessischen Staatsprüfungen im Baufach (Architekten und Bauingenieure), sowie Maschinenbau nach Erlasse der beteiligten Ministerien die hiesige Hochschule den preussischen und hessischen Anstalten in Bezug auf das Studium gleichgeachtet; ihre Diplomprüfung berechtigt zur Zulassung zur Prüfung im höheren Baufach und zum Staatsdienste in Preussen und Hessen.

## Preise und Stipendien

An der Abteilung für Architektur findet alljährlich ein Wettbewerb unter den Studierenden statt, der die Bearbeitung eines grösseren architektonischen Entwurfes in der Art und dem Umfange der Diplomarbeit zum Gegenstande hat.

Dem Verfasser der besten Lösung wird als Preis eine goldene Medaille zuerkannt. Die preisgekrönte Arbeit sowie die übrigen von der Abteilung mit der Mindestnote 4 beurteilten Lösungen können als Diplomarbeiten oder Facharbeiten eingereicht werden.

Die Abteilung für Maschinenwesen verleiht, in der Regel jährlich, am 25. Juli, dem Geburtstage von Ferdinand Redtenbacher, den Redtenbacher-Preis, und zwar in erster Linie an denjenigen Diplomingenieur, der an der Abteilung für Maschinenwesen im abgelaufenen Studienjahre die beste Diplomprüfung abgelegt hat.

Der Preis besteht in einer das Bildnis Redtenbachers zeigenden Plakette.

An der Hochschule bestehen ferner folgende Stiftungen, aus denen Studierenden Stipendien zugewandt werden können, falls ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit erwiesen ist. Der Zeitpunkt für die Bewerbung wird alljährlich zu Anfang des Wintersemesters durch Anschlag bekannt gegeben.